

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH  
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

|         |              |                         |
|---------|--------------|-------------------------|
| Nr. 533 | 26. 11. 1999 | Redaktion: I. Wilkening |
| S. 2196 |              | Telefon: 80-4040        |

**Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 26. Juli 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26. Juni 1998 (ABl. NRW. 2 S. 1076) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert: An den Text von § 23 wird angefügt: „, plastische Arbeiten, Mappe“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Referat,“ die Worte „die plastischen Arbeiten, die Mappe,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird nach dem ersten Spiegelstrich eingefügt: „– Pflichtfach im PG 2 (plastische Arbeiten oder Mappe) drei Punkte.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert: „wobei der Pflichtteil 42 Punkte und der Wahlpflichtteil 36 Punkte umfassen.“
  - d) In Absatz 5 Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt: „2. Im PG 2 Gestaltung und Darstellung, plastische Arbeiten oder eine Mappe,“. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 5a) (neu) Nr. 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
  - f) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 5b) (neu) erhalten Buchstaben ba) folgende Fassung:
    - „ba) 1. ein einfacher Entwurf (sechs Punkte),
    2. eine Studienarbeit (sechs Punkte) und
    3. Wahlpflichtfächer in Umfang von 24 Punkten“
 Unter Buchstaben bb) Nr. 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
  - g) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) An die Überschrift wird angefügt: „, plastische Arbeiten, Mappe“
  - b) Als neue Absätze 6 und 7 werden angefügt:
 

„(6) Plastische Arbeiten. Die Leistung umfasst künstlerisch plastische Arbeiten aus unterschiedlichen Materialien, die entsprechend dem Stundenumfang von drei SWS studienbegleitend erarbeitet und gemäß § 16 zusammenfassend bewertet werden.

(7) Mappe. Die Mappe beinhaltet künstlerische Arbeiten in Form von Skizzen, Aquarellen, Ölmalereien usw., die entsprechend dem Stundenumfang von drei SWS studienbegleitend erarbeitet und gemäß § 16 zusammenfassend bewertet werden.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Architektur vom 17. 5. 1999 und des Senats der RWTH vom 1. 7. 1999 sowie meiner Genehmigung vom 26. 7. 1999.

Aachen, den 26. Juli 1999

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut